



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 31/23

Az.: 900-0058251-0007/IBG-0002

vom 08.08.2024

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 19.06.2023, eingegangen am 03.07.2023, zuletzt aktualisiert am 05.07.2024,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)
durch die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche A953 für u. a. Abfälle**

am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6 und Flurstück 479

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Stilllegung der Lagerfläche A959 in ihrer Funktion als Lagerfläche für Abfälle und leere Gebinde.
2. die Errichtung und den Betrieb einer dreiseitig mit Hochbordsteinen umfassten, 144 m² (ca. 16 m x 9 m) großen Lagerfläche A953 für max. 25 t gefährliche Abfälle, 9 t neue, leere Gebinde und 15 t Papierabfälle, eingeteilt in drei variable Lagerzonen 1 (Stoffe der Lagerklasse (LGK) 11), 2 (Stoffe der LGK 6.1B, 6.1D, 8B, 12 und 13) und 3 (Stoffe der LGK 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13), die durch mobile Absperrbänder gekennzeichnet sind.
Damit verbunden ist die Betonierung einer flüssigkeitsdichten Stahlbetonplatte mit einem Gefälle von ca. 2 % zur nördlichen Seite, die für die Lastklasse SLW 30 für Stapler- und LKW-Verkehr ausgelegt ist, sowie die Installation einer mit Edelstahl bzw. PE-HD ausgekleideten, betonierten Auffangrinne mit ca. 11,2 m³ Fassungsvermögen inkl. Pumpensumpf. Die Auffangrinne ist mit einem Schwerlastgitterrost ausgestattet.
Die Aufstellung der Pumpe erfolgt im nordöstlichen Bereich, angrenzend an die Stahlbetonplatte, auf einem separaten, mit Anfahrerschutz gesicherten Einzel-fundament aus Stahlbeton.
Die passive Lagerung der gefährlichen Abfälle, die für die Verbrennung in der SAV oder die externe Entsorgung bzw. Verwendung im Werk vorgesehen sind, erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden, z. B. restentleerte IBCs, Fässer, Papptrommeln sowie Big-Bags mit Altadsorbens oder Entwässerungsmulden mit Reinigungsrückständen, in bis zu zwei IBC-Ebenen bzw. bis zu 2,5 m Höhe.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Leistung der SAV von 25,2 GJ/h bzw. der Einsatzmenge an gefährlichen Abfällen von > 10 t/d verbunden.

Die Lagerkapazität der Lagerfläche ist auf insgesamt 49 t, davon max. 25 t gefährliche Abfälle und max. 15 t nicht gefährliche Abfälle, begrenzt. Die Lagermenge des Abfalllagers für gefährliche Abfälle bleibt mit ca. 1.480 t unverändert.

An- und Ablieferungen der Abfälle und Entwässerungsmulden mit LKW erfolgen ausschließlich werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Der innerbetriebliche Transportverkehr mit geeigneten Flurförderzeugen findet täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde wird miteingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 42 AwSV wird für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlage „Lagerfläche A953“ miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der SAV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Der Bezirksregierung Arnsberg liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht vor. Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand der SAV im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend die Errichtung einer Einhausung der Entleerstelle für reaktive oder sehr giftige Abfallstoffe und Bereinigungen der Nutzungen in der Sonderchargenstation A954 der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 23.09.2016, Projektnummer: 15.038.

Eine Anpassung des bereits vorliegenden Berichtes ist nicht erforderlich, da die Änderung nur die Lagerung von Abfällen bzw. leeren Gebinden umfasst, die gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung nicht als gefährliche Stoffe einzustufen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen für die SAV behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 12.02.1968 (Az. 23.8853 / 8851,2 – G38/67) und

der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 03.05.1976 (Az. 23.8853 – P 192/75) und

die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 21.12.2016 (Az. 53-DO-0013/16/8.1.1.1-Hes).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.

1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.7 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie

- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 An- und Ablieferungen der Abfälle sowie Entwässerungsmulden mit LKW dürfen ausschließlich werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.2 Eine Lagerung der Abfälle auf der Lagerfläche A953 darf den Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) auf der Lagerfläche A953 gelagert und den zugewiesenen Lagerzonen „Lagerzone 1, 2 und 3“ zugeordnet werden:

Abfallbezeichnung	ASN	Max. Abfalllagermenge [t]	Lagerzone
Verpackungen aus Papier und Pappe	150101	15	1
Big Bags mit Altadsorbens (trocken)	190113*	24	2
Entwässerungsmulden mit Reinigungsrückständen aus dem Abwasserbereich	200306 oder 190813*	20	2
Restentleerte verschlossene Gebinde mit Anhaftungen gefährlicher Abfälle (Papptrommeln)	150110*	7	2 (nur Lagergüter der LGK 6.1B und 6.1D) und 3
Restentleerte IBCs, jeweils mit Anhaftungen gefährlicher Abfälle < 5 l	150110*	3,38	2 (nur Lagergüter der LGK 6.1B und 6.1D) und 3
Restentleerte Stahl- bzw. Kunststofffässer (Fassungsvermögen: 200 l), jeweils mit Anhaftungen gefährlicher Abfälle < 1 l	150110*	0,5	2 (nur Lagergüter der LGK 6.1B und 6.1D) und 3
Restentleerte KTCs, jeweils mit Anhaftungen gefährlicher Abfälle < 5 l	150110*	4,48	2 (nur Lagergüter der LGK 6.1B und 6.1D) und 3

Hinweis:

Bei den mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

4. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht sowie zur Betriebsführung

- 4.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Lagerfläche A953 wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 4.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen. Diese umfassen die in der Nebenbestimmung Nr. 4.4 aufgeführten Angaben/Daten.
- 4.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- 4.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 4.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthält. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 4.4 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
 - Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
 - Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
 - Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
 - bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.5 Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern.
- 4.6 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 5.1 Die Big Bags mit Altadsorbens sind zur Lagerung auf der Lagerfläche A953 mit zusätzlichen Hauben als Wetterschutz auszustatten.
- 5.2 Auf der Lagerfläche A953 dürfen keine Umfüllvorgänge oder sonstige Verarbeitungsschritte durchgeführt werden. Probenahmen zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 4.4 geforderten Kontrollanalysen sind zulässig.
- 5.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 6.2 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher sind die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen, zu benachrichtigen.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept vom 08.05.2023 der Werksfeuerwehr Bayer AG in Bergkamen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Das dem Antrag beigefügte Gutachten, gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV, zur Eignungsfeststellung, Nr. 102-02-22, vom 19. April 2023 (Menger Ingenieurbüro GmbH, Friedensstraße 21, 49477 Ibbenbüren) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde (Gefährdungsstufe D) umzusetzen bzw. einzuhalten.

- 8.2 Die flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffe dürfen ausschließlich in dicht verschlossenen Fässern und Gebinde (z. B. IBC's, KTC's, Fässer, Big-Bags mit Hauben und wetterfeste Fibre Drums) auf der Lagerfläche A953 gelagert werden, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind.

- 8.3 Die Fässer und Gebinde dürfen auf der Lagerfläche A953 nicht geöffnet werden. Es darf nur eine passive Lagerung erfolgen. Probenahmen zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 4.4 geforderten Kontrollanalysen sind zulässig.

- 8.4 Beschädigungen der Lagerfläche A953 sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

- 8.5 Arbeitstäglige Kontrollgänge sind auf der Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, auf Verlangen vorzulegen.

- 8.6 Auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 9.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch eine altlastensachverständige Person gutachterlich zu begleiten. Die sachverständige Person hat ihre Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

- 9.2 Der Bodenaushub ist im Zuge der Errichtung der Fläche A953 auch nach BBodSchV (außer nach DepV) im Feststoff und im Eluat zu untersuchen und die Ergebnisse sind der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zur Prüfung mitzuteilen. Abhängig von diesen Ergebnissen können weitere Untersuchungen und ggfs. Sanierungen erforderlich werden.
Alternativ besteht auch die Möglichkeit, unabhängig von den Untersuchungsergebnissen des Bodenaushubs direkt nach Aushub der Fläche den gewachsenen Boden durch Einstiche gem. BBodSchV zu untersuchen, das Material zu einer Mischprobe zusammenzustellen und nach Anlage 2, Parameter der Tabelle 4, von Antimon bis einschließlich Thallium, PAK und PCB zzgl. LHKW, BTEX und KW im Feststoff zu analysieren. Die Eluate wären erst bei einer Überschreitung der genannten Parameter zu untersuchen.
- 9.3 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten, die über das bekannte Maß hinausgehen (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.), festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 9.4 Im Zuge der Sanierungs- und sonstiger Erdarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass kontaminierte Aushubmaterialien von unbelasteten Aushubmaterialien separiert und getrennt für die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung bereitgestellt werden.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Abfallrecht
- 6.1 Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
- 6.2 § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
- 6.3 Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- 6.4 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
- 6.5 Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 NachwV).
- 6.6 Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. AwSV
- 7.1 Die Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde (Gefährdungsstufe D) ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Spalte 2 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 7.2 Für die Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.

- 7.3 Für die Lagerfläche A953 für Abfälle und Leergebinde ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen und aktuell zu halten.
- 7.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

8. Die Lagerfläche A953 dient der Lagerung, was nach § 2 Abs. 6 Gefahrstoff-Verordnung die Bereitstellung einschließt.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Antrag vom 19.06.2023; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 | 4 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 19.06.2023 | 1 Blatt |
| 3. | Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 19.06.2023 | 1 Blatt |
| 4. | Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 19.06.2023 | 1 Blatt |
| 5. | Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 08.05.2023 | 1 Blatt |
| 6. | Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung | 4 Blatt |
| 7. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG | 6 Blatt |
| 8. | Übersichtslageplan zu Lagerfläche für Abfälle und Leergebinde A953 (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte vom 24.04.2023), Nr. V1 244239, M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 9. | Amtlicher Lageplan Nr. V1 04/ 3980/ 244254, M 1:250 | 1 Blatt |
| 10. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung von Juni 2023 | 27 Blatt |
| 11. | Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallverbrennung | 10 Blatt |
| 12. | Formblätter
Formular 2, Blatt 1; | 1 Blatt |
| | Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |

Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4;	4 Blatt
Formular 5, Blatt 1;	1 Blatt
Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.1, Blatt 1 bis Blatt 5;	5 Blatt
Formular 8.2, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
Formular 8.5, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
13. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche für Abfälle und Leergebinde	12 Blatt
14. Bauantragszeichnung Bau-Nr. A953 – Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für Abfälle und Leergebinde A953; Aufsicht, Grundriss, Schnitte; M 1:100; Zeichnungs-Nr. B1 244719 000	1 Blatt
15. Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche für Abfälle und Leergebinde A953, erstellt durch die Werkfeuerwehr der Bayer AG in Bergkamen, vom 08.05.2023	26 Blatt
16. Feuerwehrübersichtsplan Bau-Nr. A953; M 1:500; Nr. B2 244696	1 Blatt
17. Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
18. Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Markus Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung (Nr. 102-02-22) für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche für Abfälle und Leergebinde A953 vom 19.04.2023	10 Blatt
19. Stellungnahme zur Bewertung der AZB-Pflicht zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, erstellt durch die Geotechnisches Büro GmbH, vom 18.04.2023	4 Blatt
20. Formular „Störfallrelevanz“ vom 29.11.2022	4 Blatt
21. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes „Modul A1“	3 Blatt
22. Explosionsschutzdokument für den Lagerplatz A953 vom 09.11.2023, Version 1.0	9 Blatt
23. Ergänzungen zum Immissionsschutz und Arbeitsschutz	5 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. die Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) zur Verbrennung von festen, pastösen und flüssigen Abfällen.

Zur SAV gehören u. a. auch die Lagerfläche A954, die Lagerfläche A959, das Tanklager A946, und das Abfallzwischenlager A984, die zusammen der Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von ca. 1.480 t dienen.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.06.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der SAV in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Lagerfläche A959 in ihrer Funktion als Lagerfläche für Abfälle und leere Gebinde stillgelegt werden und als Ersatz die Lagerfläche A953 neu errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die SAV gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, ... durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, ... Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr je Tag.

Der vorgenannten Hauptanlage ist eine Nebenanlage, explizit eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ... bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zugeordnet.

Die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen stellt aufgrund der Lagermenge < 100 t eine Nebeneinrichtung zur SAV dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Erhöhung der genehmigten Leistung der SAV verbunden.

Die Lagermenge an Abfällen erhöht sich ebenfalls nicht. Die neu zu errichtende Lagerfläche A953 ersetzt die bisher genutzte Lagerfläche A959, auf der die entsprechenden Abfälle bisher gelagert wurden.

Das Lager A953 dient ausschließlich der passiven Lagerung von Abfällen in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden sowie neuer, leerer Gebinde.

Hinsichtlich Lärm, Luft, Abwasser etc. sind keine oder keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die derzeitige Situation zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Die neue Lagerfläche A953 ist als Ersatz für die Fläche A959, die bisher der zeitweiligen Lagerung von nicht mehr als 25 t Abfälle und bis zu 9 t leere Gebinde (neu bzw. gereinigt; z. B. IBC's) diente, geplant. Folglich ist mit dem Vorhaben keine Erhöhung der max. Lagermenge an gefährlichen Abfällen von ca. 1.480 t im Bereich der SAV verbunden. Die Genehmigungsschwelle einer Lageranlage für nicht gefährliche Abfälle von 100 t wird weiterhin unterschritten.

LKW-Transporte zur Abholung der extern zu entsorgenden Abfälle erfolgen wie bisher ausschließlich werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Innerbetriebliche Transportbewegungen im Rahmen von Verladetätigkeiten durch Personal bzw. der Bedienung von Flurförderzeugen sind mit keinen lärmrelevanten Tätigkeiten verbunden.

Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Die neu zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände und ist bereits größtenteils gepflastert, sodass mit keinen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu rechnen ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 03.06.2024 im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
 - Bauordnungsamt vom 13.10.2023,
 - Gemeinde vom 13.10.2023 und 13.11.2023,

- Landrat des Kreises Unna als
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 14.09.2023,
 - Brandschutzdienststelle vom 14.09.2023,
 - Gesundheitsamt vom 14.09.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 18.09.2023,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 29.08.2023,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz/AZB vom 21.08.2023,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit vom 12.09.2023 und 21.09.2023,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 28.08.2023,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 28.06.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 19.06.2023 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben jeweils der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Werkfeuerwehr am 08.05.2023 bzw. 19.06.2023 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483),
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörige von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerung zu beachten:

„BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ vom 12.11.2019. Diese wurden am 03.12.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit im Anhang I Nr. 5.2 b) der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems werden durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Da die Änderungen keine Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Verbrennungsanlage haben, sind die Anforderungen der „BVT 2“, „BVT 19“ und „BVT 20“ nicht relevant.

Beim Betrieb der Lagerfläche A953 fällt lediglich Oberflächenwasser an, das in einer Auffangrinne gesammelt und nach Gutbefund in das Betriebswasser entwässert wird. Somit werden die Anforderungen der „BVT 3“ und „BVT 32“ erfüllt.

Luftseitig ist aufgrund der ausschließlich passiven Lagerung von Abfällen in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden mit keinen Emissionen während des Betriebes der Lagerfläche A953 zu rechnen. Dementsprechend sind die „BVT 3“ bis „BVT 5“, „BVT 14“ bis „BVT 16“, „BVT 22“ und „BVT 25“ bis „BVT 31“ nicht anwendbar.

Die geplanten Maßnahmen sind mit keiner Verbrennung der Abfälle, Abwasserbehandlung sowie keiner Abgasreinigung, Schlackenaufbereitung oder Rostaschebehandlung verbunden, sodass die „BVT 6“, „BVT 7“, „BVT 8“, „BVT 10“, „BVT 17“, „BVT 23“ und „BVT 24“ sowie „BVT 34“ bis „BVT 36“ irrelevant sind.

Die unter „BVT 9“, „BVT 11“ und „BVT 12“ aufgeführten Anforderungen zur Verbesserung der allgemeinen Umweltsituation der Verbrennungsanlage bzw. zur Verringerung der mit Annahme, Umschlagung und Lagerung verbundenen Umweltrisiken werden erfüllt. Die zur Verbrennung geeigneten Abfallarten, Abfallcharakterisierungsverfahren und Vorprüfungsverfahren vor der Abfallannahme sowie das Abfallannahmeverfahren sind in entsprechenden Dokumenten / Arbeitsanweisungen festgelegt. Ein Abfallnachverfolgungs- und Abfallinventarsystem ist implementiert. Die Abfälle werden entsprechend den Zusammenlagerungsregeln nach TRGS 510 getrennt auf einer ausreichend dimensionierten Fläche gelagert.

Die „BVT 13“ findet keine Anwendung, da auf der Lagerfläche A953 keine Klinikabfälle gelagert werden.

Die unter „BVT 18“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung der Häufigkeit des Auftretens von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) und zur Reduzierung von Emissionen in Luft und gegebenenfalls in Gewässer aus der Verbrennungsanlage während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs sind in Hinblick auf die Lagerfläche A953 nicht relevant.

Da die Abfälle ausschließlich passiv in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden gelagert werden und nicht geruchsintensiv sind, sind die unter „BVT 21“ aufgeführten Anforderungen zur Vermeidung oder Reduzierung diffuser Emissionen nicht anzuwenden.

Der Betrieb der Lagerfläche hat keinen Einfluss auf den Wasserverbrauch, sodass die Anforderungen der „BVT 33“ irrelevant sind.

Die unter „BVT 37“ aufgeführten Anforderungen zur Vermeidung oder zur Verringerung von Lärmemissionen werden erfüllt.

Lärm

LKW-Transporte zur Abholung der extern zu entsorgenden Abfälle erfolgen wie bisher ausschließlich werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr.

Innerbetriebliche Transportbewegungen im Rahmen von Verladetätigkeiten durch Personal bzw. der Bedienung von Flurförderzeugen sind mit keinen lärmrelevanten Tätigkeiten verbunden und erfolgen aufgrund des vollkontinuierlichen Betriebs der SAV täglich zwischen 0.00 und 24.00 Uhr. Dies stellt keine Änderung zur bisherigen Situation an der Lagerfläche A959 dar. Die durch die vorgenannten Tätigkeiten hervorgerufenen Lärmemissionen liegen jedoch deutlich unterhalb von 80 dB(A), sodass diese nicht relevant sind.

Luft

Mit dem Betrieb des Lagers A953 sind keine Emissionen luftfremder Stoffe verbunden.

Auf der Lagerfläche A953 erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung. Es finden keine Umfüllvorgänge oder sonstige Verarbeitungsschritte der gelagerten Stoffe statt. Probenahmen auf der Lagerfläche A953 erfolgen lediglich im Rahmen von Kontrollanalysen. Eine Beprobung vor dem Abladen des Abfalls ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da aufgrund der geringen Abmessungen der Lagerfläche eine Einrichtung eines speziellen Übergabebereiches für die Probenahme und die ggf. erforderliche Lagerung bis zum Vorliegen der Kontrollanalysen nicht möglich

bzw. eine Beprobung des Abfalls auf dem Anlieferfahrzeug/Flurförderzeug u. a. aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht sinnvoll ist.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die SAV unterliegt der 12. BImSchV und ist Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Nach der Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53 - Anlagensicherheit und der zugehörigen abschließenden Stellungnahme vom 12.09.2023 bzw. 21.09.2023 handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Absatz 4 BImSchG nicht erforderlich.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG in Verbindung mit den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem o. a. Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Begründung zu der erteilten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Zur beantragten Eignungsfeststellung bzgl. der Lagerfläche A953 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 – AwSV Folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. M. Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH vom 19.04.2023 hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Bei der Lageranlage handelt es sich u. a. um eine Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe nach § 26 Abs. 1 AwSV. Darüber hinaus werden restentleerte IBC's, Stahl- und Kunststofffässer sowie KTCs mit Anhaftungen wassergefährdender Flüssigkeiten nach § 31 Abs. 3 AwSV gelagert.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV werden erfüllt. Für die Lagerfläche A953 ist im Fall von austretenden Flüssigkeiten und bei gleichzeitigem Niederschlag ein ausreichendes Rückhaltevolumen vorgesehen.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der o. g. AwSV-Anlage wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Abfall

Auf der Lagerfläche A953 werden u. a. gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert.

Eine Übersicht über die Abfallarten, die ihnen zugewiesenen Abfallschlüsselnummern und die vorgesehene Lagerzone ist der Nebenbestimmung Nummer 3.1 (siehe „III. Nebenbestimmungen“) zu entnehmen.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde dieser Genehmigungsbescheid gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Auflagen verbunden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Eine Anpassung des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes der SAV, der im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend die Errichtung einer Einhausung der Entleerstelle für reaktive oder sehr giftige Abfallstoffe und Bereinigungen der Nutzungen in der Sonderchargenstation A954 der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 23.09.2016, Projektnummer: 15.038, erstellt wurde, ist nicht erforderlich, da die Änderung nur die Lagerung von Abfällen bzw. restentleerten Gebinden umfasst.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 196.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

500 € + 0,005 x (E - 50.000 €); mindestens aber 500 €

und somit 1.230,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wären nach Tarifstelle 4.3.1.18 2.600,00 € zu erheben.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 mit 13 v. T. der Herstellungssumme zu 2.548,00 €. Zusätzlich fallen nach der Tarifstelle 3.1.4.8.9 in Verbindung mit der Tarifstelle 3.1.1.5.3 553,00 € an. Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt demnach 3.101,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.720,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 5.821,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 4.074,70 €.

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 4.074,70 €.

Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.089,70 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.089,50 €

=====

(in Worten: fünftausendneunundachtzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Dortmund, den 08.08.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.
Schroeren

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>